

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1838

20 (2.5.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 20. Mittwoch den 2. May 1838.

Bekanntmachung.

Nro. 9773. Die Aufnahme armer Kranken in das Freibad in Baden, insbesondere die Bestimmung des Kostpreises betreffend.

Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1. J. Nro. 3556. wurde anher eröffnet, daß die Kost für die in gegenwärtigem Jahr in das Freibad zu Baden aufzunehmenden Personen in Folgendem bestehen soll, und zwar:

- A. Die gewöhnliche Kost.
- 1 Frühstück: eine Suppe,
 - 2 Mittagessen: eine Suppe, $\frac{1}{2}$ Pfund Ochsenfleisch, eine Portion Gemüß und für 2 kr. Weißbrod,
 - 3 Nachtessen: eine Suppe und für 2 kr. Weißbrod,
- dafür werden 18 kr. per Tag und Kopf berechnet.

B. Die bessere Kost

ist rücksichtlich des Frühstücks und des Mittagessens der gewöhnlichen Kost gleich, zum Nachtessen aber wird nebst der Suppe ein halbes Pfund eingemachtes Kalbfleisch, oder $\frac{1}{2}$ Pfund gebratenes Kalbfleisch mit Salat gegeben. Der Preis dieser bessern Kost ist auf 26 kr. per Tag und Kopf festgesetzt, für den Wein sind 8 kr. zu bezahlen.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Großh. Ober-, Bezirks- und Polizeiamtern, so wie sämmtlichen Physikaten, Aufsichtsbehörden der Stiftungen und Gemeinderäthen bekannt gemacht, um sich in ihren Anträgen wegen Aufnahme armer Kranken in das Freibad nach Baden darnach zu bemessen, auch dafür zu sorgen, daß die in das Freibad einberufen werdenden Individuen auch auf den Tag, der ihnen bestimmt wird, daselbst eintreffen.

Rastatt den 26. April 1838.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Eberstein.

Verordnung.

Nro. 9701. Die Einführung von Schulbefehlbüchern in den Gewerbschulen betreffend.

Um den Vorständen und Lehrern der Gewerbschulen des Kreises jederzeit den schnellen und vollständigen Ueberblick der ganzen Sphäre ihrer Dienstpflichten und Verhältnisse zu erleichtern und sie und ihre Nachfolger schnell mit den jeweils ergangenen und ergebenden Verordnungen und Verfügungen bekannt zu machen, sieht man sich veranlaßt, hierdurch die Einführung der schon längst in vielen Volksschulen bestehenden Verordnungs- oder Befehlbücher auch in den Gewerbschulen des Kreises anzuordnen.

Für jede Gewerbschule ist daher ein solches Buch in Folio Format gebunden, anzuschaffen und in dasselbe die gegenwärtige Verordnung, sodann die höchste Verordnung über die Errichtung von Gewerbschulen vom 15. Mai 1834. Regsblt. Nro. 27. und nach dieser in chronologischer Reihenfolge wörtlich alle über Gewerbschulen sowohl in dem Anzeigerblatt (und zwar von 1834. Nro. 105. von

1835. Nro. 27. und 48. von 1836. Nro. 49 und 59. von 1837. Nro. 1. und Beil. 7, 29, 30, 31, 41 und 49. und von 1838. Beilage 9, 11 und 17) als auch dazwischen alle schriftlich ergangenen so wie alle künftig jeweils noch ergehenden allgemeinen und speciellen Verordnungen und Verfügungen in extenso einzutragen, sie mögen die Gewerbschule selbst oder ihre Lehrer betreffen.

Diese Bücher sind hinten mit einem Register zu versehen, und bei den Prüfungen den Visitatoren zur Einsicht vorzulegen.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises haben hiernach durch die Gewerbschulvorstände für baldige Anschaffung und Fortführung dieser Bücher zu sorgen, und behält man sich deren Einforderung zur Prüfung noch ausdrücklich vor.

Rastatt den 25. April 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fehr. v. Stockhorn.

Edt. Müller.

Belobung.

Nro. 9208. Den bei Schreiner Christian Schäfer zu Gondelsheim ausgebrochenen Brand betreffend.

Werkmeister Hertel von Gondelsheim hat den am 3. Dezember v. J. in der Werkstätte des Schreiners Christian Schäfer daselbst ausgebrochenen Brand mit großer Anstrengung und Entschlossenheit gedämpft, indem er sich sogar in die Flamme wagte und dort seine Kleider verbrannte.

Derselbe wird wegen dieser menschenfreundlichen Handlung und seines dabei bewiesenen edlen Benehmens hiemit öffentlich belobt.

Rastatt den 18. April 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fehr. v. Stockhorn.

Edt. Müller.

Edt. Müller.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fehr. v. Stockhorn.

Edt. Müller.

Edt. Müller.

Edt. Müller.